

BVGer C-5536/2016 vom 7. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5536_2016

FR: TAF C-5536/2016 du 7 juin 2017

IT: TAF C-5536/2016 del 7 giugno 2017

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 VGG [SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die SAK ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 Bst. b AHVG [SR 831.10]), eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet die Einspracheverfügung der Vorinstanz vom 24. August 2016, mit welcher diese über die Altersrentenansprüche des Beschwerdeführers entschieden hat. Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Antrag des Beschwerdeführers auf Nachzahlung der vor Februar 2011 entstandenen Rentenansprüche zu Recht infolge Verwirkung abgewiesen hat.

E. 3

Die auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbaren rechtlichen Grundlagen sind im Nachfolgenden wiederzugeben.

E. 3.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681)

anwendbar ist. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, haben die in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallenden, in einem Mitgliedstaat wohnenden Personen aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Soweit das FZA beziehungsweise die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 257 E. 2.4). Entsprechend bestimmt sich vorliegend die Frage einer Nachzahlung eines früher entstandenen Anspruchs des Beschwerdeführers auf eine schweizerische Altersrente ausschliesslich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht, insbesondere nach dem AHVG sowie der AHVV (SR 831.101). Die vorerwähnten Verordnungen sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden. Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Im Rahmen des FZA ist die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne der erwähnten Koordinierungsverordnungen zu betrachten (vgl. Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA). Soweit weder das FZA noch die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] H 13/05 vom 4. April 2005 E. 1.1 m.w.H.).

E. 3.3

Im Jahr 2002 sah das FZA in Bezug auf die Anmeldung zum Leistungsbezug das Folgende vor:

E. 3.3.1

Beantragt die betreffende Person die Feststellung der Leistungen, so wird das Feststellungsverfahren hinsichtlich aller Rechtsvorschriften eingeleitet, die für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten. Dies gilt nicht, falls die betreffende Person ausdrücklich beantragt, die Feststellung der auf Grund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufzuschieben (Art. 44 Abs. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971).

E. 3.3.2

Eine Person hat für den Bezug von Leistungen bei dem Träger des Wohnorts nach Massgabe der Rechtsvorschriften, die dieser Träger anwendet, einen Antrag zu stellen (Art. 36 Abs. 1 der Verordnung [EWG] Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 [im Folgenden:

Verordnung). Ein bei dem Träger eines Mitgliedstaats gestellter Leistungsantrag hat zur Folge, dass die Leistungen gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten, deren Voraussetzungen der Antragsteller erfüllt, festgestellt werden (Art. 36 Abs. 4 der Verordnung).

E. 3.3.3

Die Leistungsanträge sind von dem Träger zu bearbeiten, bei dem sie gestellt oder an den sie übermittelt worden sind. Dieser Träger wird als "bearbeitender Träger" bezeichnet. Der bearbeitende Träger hat alle beteiligten Träger von Leistungsanträgen unter Verwendung eines hierzu festgelegten Formblatts sofort zu unterrichten, damit die Anträge von sämtlichen Trägern unverzüglich und gleichzeitig bearbeitet werden können (Art. 41 der Verordnung).

E. 3.4

Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich sowie von den Parteien unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer am 2. April 2001 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sowohl für eine deutsche als auch für eine schweizerische Altersrente angemeldet hat. Indessen scheint die Deutsche Rentenversicherung Bund die Anmeldung des Beschwerdeführers zu jenem Zeitpunkt nicht an die SAK weitergeleitet zu haben. Dieses Säumnis begründete sie nachträglich damit, dass der Beschwerdeführer damals (sprich 1.5 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles Alter in der Schweiz) die schweizerische Altersrente nur mit Abschlag hätte erhalten können (SAK-act. 26, S. 2 unten). Erst am 11. Februar 2016 - und damit annähernd 15 Jahre später - übermittelte die Deutsche Rentenversicherung Bund die Anmeldung des Beschwerdeführers an die SAK (SAK-act. 6). Die Rechtsfolge der (vom Beschwerdeführer nicht verschuldeten) verspäteten Übermittlung der Anmeldung zum Bezug der Altersrente ist nachfolgend zu klären.

E. 4

Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG (SR 830.1) sieht in Art. 24 vor, dass der Anspruch auf ausstehende Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war, erlischt. Bezüglich des Rentenanspruchs vor dem 1. Januar 2003 (das heisst in der Zeit vor der Einführung des ATSG) ist der frühere Art. 46 Abs. 1 AHVG (in der bis Ende Jahr 2002 gültigen Fassung) zu beachten, welcher dieselbe Regelung vorsah (wörtlich: "Der Anspruch auf Nachzahlung erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war"). Für die Auslegung beider Bestimmungen kann deshalb die aktuelle Literatur und Rechtsprechung zu Art. 24 ATSG herbeigezogen werden.

E. 4.1

Gemäss BGE 121 V 195 E. 5c unterliegt die Nachzahlung von Leistungen, auch wenn die Verwaltung fehlerhaft einem bereits früher hinreichend substantiierten Leistungsbegehren nicht entsprochen hat, der absoluten Verwirkungsfrist von fünf Jahren. Diese ist rückwärts ab dem Zeitpunkt der (Neu-) Anmeldung zu berechnen. Das Bundesgericht begründete seine Rechtsprechung unter anderem damit, dass es sich bei Sozialversicherungsleistungen typischerweise um periodische Geldleistungen handle, welche einen aktuellen Unterhaltsbedarf abdecken und nicht zur Äufnung eines mehr oder weniger grossen Vermögens führen sollten, was jedoch bei Nachzahlungen für längere Zeitperioden der Fall sein dürfte. In seinen Urteilen 8C_977/2012 vom 27. März 2013 E. 3.2 sowie 8C_888/2012

vom 20. Februar 2013 E. 3.3 bestätigte das Bundesgericht diese Rechtsprechung und hielt insbesondere fest, es sei trotz der Kritik eines Teils der Lehre (UELI KIESER, Bemerkungen, in: AJP 1995 S. 1619 f.; THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. Aufl., 1997, S. 335 Rz. 7; UELI KIESER, Die Eingliederungsmassnahmen als Gegenstand von Anmeldung, Abklärung und Verfügung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Rechtsfragen der Eingliederung Behinderter, St. Gallen 2000, S. 117 ff., S. 125) an dieser Rechtsprechung auch unter der Herrschaft des ATSG festzuhalten, da dieselben Gründe, welche im Allgemeinen für die Einführung von Verjährungs- bzw. Verwirkungsbestimmungen sprächen, grundsätzlich auch für rechtzeitig angemeldete Ansprüche gälten. Das Bundesgericht führte ergänzend aus, dass an eine Neuanmeldung nicht allzu strenge formelle Voraussetzungen geknüpft werden dürften, damit die versicherte Person, welche darauf vertraue, durch die rechtzeitige Anmeldung ihre Ansprüche gewahrt zu haben, nicht in unbilliger Weise ihre Ansprüche durch Zeitablauf verliere. So genüge hierzu zum Beispiel eine einfache schriftliche Erklärung oder eine telefonische Mitteilung (Urteil BGer 8C_888/2012 vom 20. Februar 2013 E. 3.5; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, N. 34 zu Art. 24 ATSG).

E. 4.2

Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass die vom Beschwerdeführer am 2. April 2001 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingereichte Anmeldung zum Bezug einer (deutschen sowie schweizerischen) Altersrente erst am 17. Februar 2016 bei der SAK eingegangen ist (vgl. Sachverhalt Bst. A). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich bei der SAK bezüglich der Leistung seiner schweizerischen Altersrente nachgefragt oder auf eine Ausrichtung der Leistung beharrt hätte. Der Beschwerdeführer macht in seinen Eingaben ans Bundesverwaltungsgericht auch nicht geltend, er habe nach der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingereichten Anmeldung zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt hinsichtlich seiner Ansprüche auf Leistung einer schweizerischen Altersrente entweder direkt mit der SAK Kontakt aufgenommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auf irgendeine Art und Weise - in für die SAK erkennbarer Weise - diesbezüglich nachgehakt. Nur ein solches Vorgehen seitens des Beschwerdeführers hätte nach der dargelegten Rechtsprechung des Bundesgerichts als eine Neuanmeldung qualifiziert werden können, welche einen neuen Beginn der Verwirkungsfrist nach sich gezogen hätte. Nachdem vorliegend die Anmeldung des Beschwerdeführers zum Bezug einer schweizerischen Altersrente erst am 17. Februar 2016 bei der SAK eingereicht wurde, ist dieser Zeitpunkt massgebend für die Bestimmung der Zeitperiode für die rückwirkende Auszahlung. Somit waren in diesem Zeitpunkt die Ansprüche des Beschwerdeführers auf Leistungen vor Februar 2011 gestützt auf Art. 24 ATSG (respektive bezüglich des Rentenanspruchs vor dem 1. Januar 2003 gestützt auf alt Art. 46 Abs. 1 AHVG) verwirkt. Die Vorinstanz hat damit im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. August 2016 die rückwirkende Ausrichtung einer Altersrente für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis Ende Januar 2011 zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde erweist sich entsprechend als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten

und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteienschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.